

**Jahresbericht 2000**

Über die Arbeiten gemäss Vertrags-Nr. 78153

**Titel des Projektes:**

**Kennzeichnung von Elektrizität gemäss Art. 10<sup>bis</sup> EMG**

**Zusammenfassung**

Die Studie „Kennzeichnung von Elektrizität“ wertet die internationalen Erfahrungen mit der Kennzeichnung aus und stellt darauf basierend ein mögliches Vorgehen für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht gemäss Art. 10<sup>bis</sup> des Elektrizitätsmarktgesetzes EMG dar.

Die Auswertung der internationalen Erfahrungen zeigt, dass in Europa keine Kennzeichnungen bestehen, die sämtliche Produktionsarten umfassen. Umfangreiche Kennzeichnungsstandards wurden hingegen in einigen Bundesstaaten der USA eingeführt und werden als integraler Bestandteil eines liberalisierten Marktes betrachtet.

Das vorgeschlagene Kennzeichnungssystem ist grundsätzlich realisierbar. Es beruht auf einer hohen Eigenverantwortung der Branche. Es werden minimale Standards vorgegeben, welche freiwillig mit normierten Angaben erweitert werden können.

**Dauer des Projektes** 1. August 2000 bis 31. Dezember 2000

**Beitragsempfänger** **e c o n c e p t AG**

**BerichterstatterIn** R. Dettli

**Adresse** Lavaterstrasse 66, 8002 Zürich

**Telefon** 01 286 75 75 **Fax.** 01 286 75 75

**E-mail:** [econcept@econcept.ch](mailto:econcept@econcept.ch)

**Internet:** [www.econcept.ch](http://www.econcept.ch)

# Kennzeichnung von Elektrizität gemäss Art. 10<sup>bis</sup> EMG

## Projektziele und Ergebnisse 2000

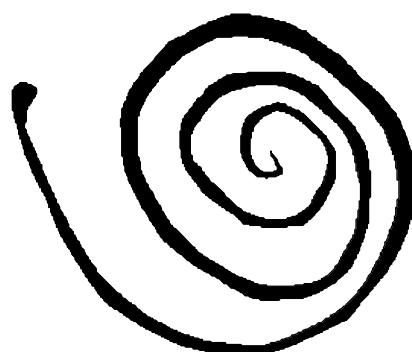
Die Studie „Kennzeichnung von Elektrizität“ soll die internationalen Erfahrungen mit der Kennzeichnung auswerten und darauf basierend ein mögliches Vorgehen für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht gemäss Art. 10<sup>bis</sup> des Elektrizitätsmarktgesetzes EMG darstellen.

Im geplanten Elektritätsmarktgesetz EMG ist die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Elektrizitätsangebote vorgesehen (Art. 10bis EMG). Die Kennzeichnung soll die Art der Erzeugung und die Herkunft widerspiegeln und damit die Markttransparenz für die EndkonsumentInnen erhöhen. Die Kennzeichnung von Erzeugungsart und Herkunft ist nicht identisch mit den zurzeit in der Einführung stehenden qualitätsorientierten Labeln („Auszeichnung“ von Elektrizität) der Elektrizitätswirtschaft. Die EU sieht in einem Richtlinienentwurf einen Herkunftsnnachweis für erneuerbare Energien vor.

Die Auswertung der internationalen Erfahrungen zeigt, dass in Europa keine Kennzeichnungen bestehen, die sämtliche Produktionsarten umfassen. Umfangreiche Kennzeichnungsstandards wurden hingegen in einigen Bundesstaaten der USA eingeführt und werden als integraler Bestandteil eines liberalisierten Marktes betrachtet.

Für die Ausgestaltung der Kennzeichnung sind folgende drei Hauptschwierigkeiten zu lösen:

1. Die Herkunft muss einwandfrei nachgewiesen werden können. Bei den vermehrten Handelsbeziehungen im liberalisierten Markt resultieren hohe Anforderungen an die Informationsübertragung. Beim Stromhandel an der Börse sind keine Herkunftsbezeichnungen übertragbar, da die Handelpartner anonym bleiben.
2. Das Verfahren muss dem hohen Anteil des grenzüberschreitenden Stromflusses gerecht werden und berücksichtigen, dass die Kennzeichnung in der Schweiz auch unabhängig von der EU realisierbar bleibt.
3. Der Vollzug soll möglichst einfach sein.



Das vorgeschlagene Kennzeichnungssystem ist grundsätzlich realisierbar. Es beruht auf einer hohen Eigenverantwortung der Branche und wird wie folgt ausgestaltet:

Die Informationstransfer über die Herkunft der Elektrizität zwischen Produktion und Endverkauf basiert auf Herkunfts nachweisen an Stelle von Zertifikaten.

Es werden die minimalen Anforderungen an die Kennzeichnung (Erzeugungsart, Herkunft) definiert. Weitergehende Angaben zu Umweltwirkungen sind freiwillig, sie müssen wegen der Vergleichbarkeit einheitlichen Richtlinien genügen. Die Kennzeichnung wird in Form einer standardisierten Produktekennzeichnung dargestellt.

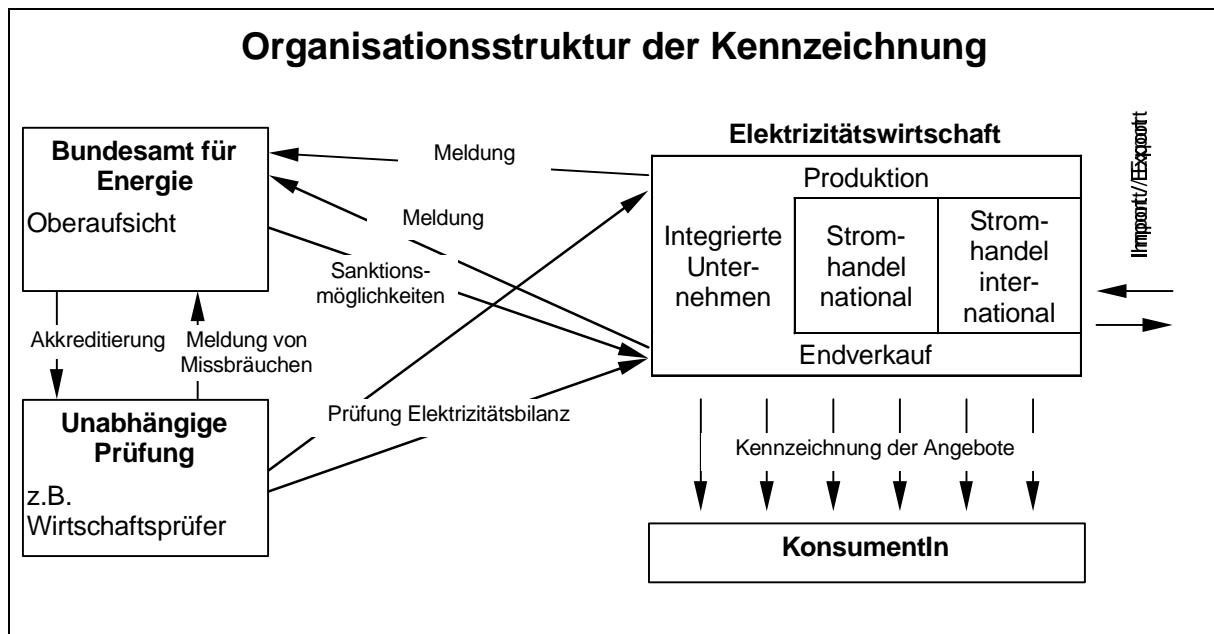
Unternehmen, die Strom an EndverbraucherInnen liefern, werden zu einer einheitlichen Kennzeichnung ihrer Elektrizitätsangebote verpflichtet. Produzenten und Stromhändler werden verpflichtet, die erforderlichen Informationen bereitzustellen bzw. zu übertragen.

Basis des Kennzeichnungssystems bilden die von akkreditierten unabhängigen Dritten geprüften jährlichen Energiebilanzen der Produktionsanlagen. Die Ausgestaltung des Nachweises im Stromhandel kann durch die Branche bzw. die Handelspartner frei gestaltet werden.

Die Angaben der Unternehmen im Rahmen der Kennzeichnung werden durch unabhängige Dritte überprüft. Das Bundesamt als oberste Aufsicht akkreditiert die unabhängigen Prüfer.

Toleranzen für Abweichungen zwischen der beabsichtigten Zusammensetzung von Stromangeboten und den effektiv realisierten werden grosszügig ausgestaltet. Bei erheblichen Abweichungen besteht eine Meldepflicht des Anbieters gegenüber dem Bundesamt.

Der Grossteil der Importe beruht auf langfristigen Verträgen. Diese müssen analog zur inländischen Produktion gekennzeichnet werden. Ist bei Importen basierend auf kurzfristigen Verträgen eine Herkunfts nachweis nicht möglich, beispielsweise beim Börsenhandel, werden diese als „Art der Erzeugung: unbekannt; Herkunft: unbekannt“ gekennzeichnet. Nachfolgende Figur erläutert die Aufgabenteilung der involvierten Akteure:



Figur 1: Überblick der Organisationsstruktur der Kennzeichnung.

Mit dem vorliegenden Vorgehensvorschlag wird eine zuverlässige, transparente und vollzugstechnisch einfache Kennzeichnung konzipiert.

## Zusammenarbeit

Die Arbeit wurde in Zusammenarbeit mit der EAWAG, Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, Kastanienbaum durchgeführt.

Für Mitte Dezember 2000 ist ein Workshop mit der Elektrizitätswirtschaft zur Diskussion des vorliegenden Vorgehensvorschlags vorgesehen.

## Praxistransfer und Perspektiven 2001

Die Verfahren und Anforderungen an die Kennzeichnungspflicht sind so ausgestaltet, dass sie auf die vorgesehene Inkraftsetzung des EMG auf Mitte 2001 auf freiwilliger Basis eingeführt werden können.

Im Bericht werden die für das Jahr 2001 nötigen weiteren Arbeitsschritte für die Einführung der Kennzeichnung ausgeführt.